

**Die 400-Jahrfeier der Reformation in Eisenach.** — Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat im Verein mit den deutschen Kirchenregierungen mit Rücksicht auf den Krieg beschlossen, die 400-Jahrfeier der Reformation in einfacher, aber doch der Bedeutung der Reformation entsprechender, eindrucksvoller Weise zu begehen. Das Jubelfest wird am 31. Oktober in Wittenberg in der Schloßkirche mit einer offiziellen Feier eingeleitet werden. Es werden dazu die protestantischen Fürsten, an ihrer Spitze der Kaiser, sowie die offiziellen Vertreter der protestantischen Landeskirchen erwartet. Des Weiteren sind Verhandlungen im Gange, die in den ersten Tagen des November ein Bachfest großen Stils für Eisenach im Anschluß an die 400-Jahrfeier planen. Endlich werden zwei Festschriften, eine wissenschaftliche, von Professor D. Walther in Koftak und eine volkstümliche, von Geh. Konsistorialrat D. Dr. Conrad in Berlin verfaßt, herausgegeben werden.

**Broschürenschmuggel.** — Aus Basel wird geschrieben: Am 8. Januar abends wurden die hiesige Polizei- und Zollbehörde darauf aufmerksam gemacht, daß vor dem Haus eines an der Webergasse in Kleinbasel wohnhaften Milchhändlers ein Lastauto angefahren war, das große Ballen und Kisten ablad. Bei der Hausdurchsuchung fand man statt der vermuteten Lebensmittel mehrere große Ballen mit Broschüren, die nach Süddeutschland versandt werden sollten. Deutsche Leser wird es zur Heiterkeit stimmen, wenn sie erfahren, was in der Broschüre steht: Die süddeutschen Bundesstaaten sollten darauf hinwirken, daß die deutsche Kaiserwürde dem König von Bayern übertragen werde, worauf die Entente sofort in Friedensunterhandlungen mit Deutschland eintreten und einen billigen Frieden gewähren würde! Die Empfänger der Broschüre, der Milchhändler Dennler und ein bei ihm wohnhafter Emil Schneider aus Mülhausen, hatten den Auftrag, diese Broschüren in die mitgeschickten wasserdichten Säcke zu verpacken und im Rhein auszusetzen, um sie auf diesem Weg nach Deutschland zu bringen. Der Versuch ist mißlungen, die beiden wurden verhaftet und der schweizerischen Bundesanwaltschaft überwiesen. Mit der Verhaftung dieser beiden Männer glaubt man auch die Verbreiter der vor etwa drei Monaten konfiszierten gefälschten Nummer der Straßburger Post erwischt zu haben, die seinerzeit in den großen Basler Wirtschaften in Massen ausgelegt worden ist. Inwieweit diese Vermutung zutrifft, wird die angestellte Untersuchung durch die schweizerische Bundesanwaltschaft ergeben. — Der Basler Anzeiger berichtet dazu ferner, daß beim letzten Hochwasser des Rheins am Silvesterabend am rechten Rheinufer ein Paket unterhalb der Wettsteinbrücke angeschwemmt wurde, in dem eine Anzahl dieser Broschüren enthalten war.

## Personalnachrichten.

**Die Kriegsverwertungsstelle für das Papierfach G. m. b. H.,** eine der Kriegsgesellschaften unter der Aufsicht der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums in Berlin, hat Herrn Geheimrat Karl Siegismund in Berlin in ihren Aufsichtsrat berufen.

**Ernennung.** — Der Verleger und Buchdruckereibesitzer Herr Carl Schnell, Inhaber der Firma Carl Aug. Seyfried & Comp., in München, wurde aus Anlaß des Geburtstages des Königs von Bayern zum Igl. Kommerzienrat ernannt.

**Hans Bruner †.** — Am 19. Januar ist in Berlin der frühere ord. Professor der Mineralogie, Geologie und Bodenkunde an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin Geheimrat Regierungsrat Dr. Hans Bruner im Alter von 75 Jahren gestorben. Der Verstorbene war auch Mitarbeiter der kgl. Geologischen Landesanstalt bei den geologisch-agronomischen Aufnahmen und Kartierungen und bearbeitete bis 1901 Teile der Mark, Altmark, Prieignitz und Westpreußens. Größere Reisen in Deutschland, Spanien und Amerika gaben ihm Anlaß zur Herausgabe zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen, besonders geologischer Karten.

**Otto Jaeger †.** — In Stuttgart ist der frühere langjährige Rektor der König Wilhelms-Realschule daselbst, Oberstudienrat Otto Jaeger, im 71. Lebensjahre gestorben. Besonders hervorgeraten ist er als Mitherausgeber des »Neuen Korrespondenzblattes für die höheren Schulen Württembergs«.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblattes.)

### Anzeigen-Rabatte.

Es wird jetzt mit so vielen Vorurteilen und so manchem Unbrauchbaren aufgeräumt, daß es wohl Zeit ist, auch einmal die Art der Rabatt-Vergütung bei Anzeigen in Zeitschriften und Zeitungen anzuschneiden.

Diese Rabatte sind so, wie sie jetzt berechnet werden, vollkommen unlogisch. So erhält z. B. ein Inserent, der, sagen wir, 26 kleine Anzeigen von je 10 Zeilen, zusammen also 260 Zeilen aufgibt, einen hohen Rabatt, meistens 25—30%. Ein anderer Inserent, der mit weit größeren Anzeigen — sagen wir 260 zeiligen — arbeitet und diese 5 mal aufgibt, erhält nur etwa 10% vergütet, da die Rabatte sich nach der Anzahl der Anzeigen, nicht nach ihrer Größe richten. Demjenigen Inserenten, dessen eine Anzeige bereits so groß ist wie die 26 des anderen, wird also ein geringerer Rabatt in Anrechnung gebracht, als dem ersten Auftraggeber. Der Inserent mit den großen Anzeigen läßt sich diese Ungerechtigkeit natürlich meistens nicht gefallen, und unnütze Schreibereien und unnötiges Feilschen ist die Folge.

Diesem Uebelstande im Anzeigengeschäft würde abgeholfen, wenn sich der Rabattsatz nach der Höhe des Anzeigenauftrages richtete, wenn also etwa bei einem Auftrage bis 100 Mark — 5%, bis 250 Mk. — 10%, bis 500 Mark — 20%, bis 1000 Mark — 30% usw., ohne Rücksicht auf die Größe und Anzahl der Anzeigen, vergütet würden. Das wäre m. E. viel logischer und praktischer. P.

### Urheberrechtsfragen.

1. Ist ein deutscher Verleger berechtigt, ein während des Krieges in England erschienenes Werk ins Deutsche zu übersetzen und zu veröffentlichen? Kann der Autor oder der englische Verleger nach dem Krieg irgend welche Ansprüche erheben?

2. Wenn bei einem im Druck befindlichen Werke das Verlagsrecht von einem Gläubiger gepfändet und von einem Dritten ersteigert ist, — kann dann der Dritte dieses Verlagsrecht ohne Rücksicht auf die Bestände des Werkes ausüben, oder erst, wenn diese verkauft sind? Kann der Verfasser von dem Verlagsvertrage mit dem ursprünglichen Verleger zurücktreten?

Zu Frage 1 bemerken wir, daß ein deutscher Verleger nicht berechtigt ist, ein während des Krieges in England erschienenes Werk ins Deutsche zu übersetzen, da sich Deutschland nach wie vor an die Berner Konvention gebunden hält. Wenn England glaubt, sich über die Deutschland daraus zustehenden Rechte hinwegsetzen zu können, so ist das ein Irrtum, da die Konvention, wie auch von englischen Verlegern, insonderheit dem Herausgeber des Publishers' Circular N. B. Marston, wiederholt betont worden ist, eine alle Unterzeichner gegenüber der Gesamtheit verpflichtende »Union« darstellt und England kein Recht hat, von den angeschlossenen Ländern nur diejenigen anzuerkennen, die ihm genehm sind. Daß der englischen Regierung selbst nicht ganz wohl bei dem unternommenen Schritte ist, geht aus der ganzen Art hervor, wie über die Rechte der deutschen Verleger im Wege der Abereignung an eine öffentliche Stelle, den Controller, verfügt worden ist. Darnach hat auch in England kein Verleger das Recht, ein während des Krieges in Deutschland erschienenes Buch nachzudrucken und zu verbreiten, sofern ihm dazu nicht ausdrücklich von der erwähnten Stelle die Erlaubnis erteilt wird. Sie ist zudem ausdrücklich durch Gesetz auf die Fälle beschränkt, in denen ein öffentliches Interesse von dem Controller anerkannt wird, und an die Zahlung einer Abgabe gebunden, die sich nach den besonderen Verhältnissen, der Abgabefähigkeit des Buches usw., richtet. Bisher sind, soviel bekannt geworden ist, 3 deutsche Bücher während des Krieges unter diesen Voraussetzungen in England veröffentlicht oder zur Veröffentlichung in Aussicht genommen und zugelassen worden: Naumanns Mitteleuropa, Fürst Bülow's Deutsche Politik und Kapitän Königs Fahrt der »Deutschland«. Ob die deutsche Regierung zu Vergeltungsmaßnahmen schreiten oder die Abrechnung bis nach dem Kriege verschieben wird, steht vorläufig noch dahin. Ein öffentliches Bedürfnis nach der seit Kriegsbeginn erschienenen englischen Literatur liegt wohl kaum vor. In jedem Falle ist kein deutscher Verleger von sich aus berechtigt, Justiz zu üben und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wie auch kein Sortimenter solche unrechtmäßigen Ausgaben verbreiten darf.

Zu Frage 2 betr. die Verpfändung von Verlagsrechten und den Rücktritt des Verfassers vom Verlagsvertrag im Pfändungsfalle verweisen wir auf Voigtländer und Fuchs: »Gesetze betr. Urheber- und Verlagsrecht«, 2. Auflage (Leipzig 1914) und unterstützen die Bitte des Herrn Einsenders um Aussprache.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: Hamm & Seemann. Eämlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).